



Unterrichtung 19/202

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Ausländer-und Aufnahmeverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Zuständiger Ausschuss: Innen- u. Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

7. Januar 2020

Landesverordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage: Verordnungsentwurf

Landesverordnung zur Änderung der Ausländer-und Aufnahmeverordnung¹

Vom

Aufgrund § 71 Absatz 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
„soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein zuständige Ausländerbehörde für Visumanträge nach § 6 des Aufenthaltsgesetzes zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 des Aufenthaltsgesetzes sowie für Visumanträge des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2: Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. März 2020 in Kraft.

¹ Ändert LVO Vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert durch LVO v. 08.08.2019 (GVOBl. S.323)

Begründung

Zu Nummer 1:

Es wird derzeit eine Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetzes beraten.

Diese Novelle sieht in Artikel 1, „Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ unter Nummer 3 d die Einfügung eines Absatzes 4 in § 6 vor:

„(4) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

Mit Absatz 4 wird angestrebt, die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zu ermächtigen, die Zuständigkeit für einzelne aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen auf nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zu übertragen.

Da das Gesetz absehbar erst nach dem 01.03.2020 in Kraft treten dürfte, das Landesamt für Ausländerangelegenheiten aber bereits zu diesem Datum die Zuständigkeit für die Visumserteilung im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung übertragen werden soll, ist diese Änderungsverordnung zur Zielerreichung notwendig.

Zu Nummer 2:

Regelt das Inkrafttreten.